

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büdelsdorf
vom 15. Dezember 1988**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.1994 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büdelsdorf vom 15.12.1988 erlassen:

Artikel 1

§ 6 D Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen.

Artikel 2

Nach § 11 wird folgende Regelung eingefügt:

§ 11 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die vom Grundbuchamt, vom Katasteramt, aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG, dem Ordnungsamt und dem Amt für Finanzen der Gemeinde Büdelsdorf bekanntgeworden sind, durch die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig.
- (2) Absatz 1 findet auch bei einer Ablösung des Erschließungsbeitrages nach § 11 Anwendung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdelsdorf, den 05. Juli 1994

(Schütt)